



Gemeindeamt Pettneu am Arlberg

6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152
Tel.: +43 5448/8210, Fax: +43 5448/8210-4
Internet: www.pettneu.at, E-Mail: gemeinde@pettneu.tirol.gv.at

K U N D M A C H U N G

004/2018

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 05.07.2018 um 20:00 Uhr im Sitzungszimmer.

Anwesend: Bgm. Manfred Matt, Vizebgm. Patrik Wolf, GV Alfons Falch, GV Bruno Falch, GV Simone Nöbl, GR Maximilian Falch, GR Marco Jordan, GR Julian Mattle, GR Mag. Hartwig Röck, GR Sebastian Scalet, GR Wolfgang Traxl, GR Claudia Veiter, GR Dominik Zangerle,

- 1 a) Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **ein-stimmig**, den von RA Dr. Markus Kostner erstellten Raumordnungsvertrag mit der Bauherrenschaft Schiebel, vertreten durch die Ehegatten Sandra und Jörg Schiebel, abzuschließen. Dieser Vertrag ist von Bgm. Manfred Matt, Bürgermeister-Stellvertreter Patrik Wolf und einem weiteren Gemeindevorstandsmitglied beglaubigt zu unterfertigen.
- b) Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro Proalp ZT - GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks 3645 KG 84008 Pettneu laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Büro Proalp ZT - GmbH durch vier Wochen hindurch vom 06.07.2018 bis 03.08.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

- 2 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, auf der Grundlage der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Alexander Riha vom 23.02.2018, GZL. 6308, das Trennstück (1) mit 19 m² aus Grundstück 3645 von Jörg, Sandra, Patrick und Luc Schiebel zur Erweiterung der Öffentlichen Straße im Bereich Untervadiesen zum Preis von € 65,00/m² in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) zu übernehmen, das Trennstück (1) mit 19 m² in das Grundstück 3646 einzubeziehen, dieses Trennstück als Verkehrsfläche zu widmen und die grundbücherliche Durchführung gemäß den Bestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG zu veranlassen. Die Bedeckung erfolgt aus dem OHH 2018.

- 3 a) Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt einstimmig, den von RA Dr. Markus Kostner erstellten Raumordnungsvertrag mit Herrn Seck Andreas, Franz-Joseph-Str. 48 80801 München, abzuschließen. Dieser Vertrag ist von Bgm. Manfred Matt, Bürgermeister-Stellvertreter Patrik Wolf und einem weiteren Gemeindevorstandsmitglied beglaubigt zu unterfertigen.
- b) Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro Proalp ZT - GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks 500/1 KG 84008 Pettneu laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Büro Proalp ZT - GmbH durch vier Wochen hindurch vom 06.07.2018 bis 03.08.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg erteilt dem Bürgermeister **einstimmig** den Auftrag den Raumordnungsvertrag mit der „St. Anton lebt“ GmbH, vertreten durch Herrn Holger Walter, Traminerweg 4, 89171 Illerkirchberg, Deutschland, nach zu verhandeln und den Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Auflage bis zum Zustandekommen eines für beide Seiten akzeptablen Ergebnisses zu vertagen.

- 5 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, die Holzschlägerungsarbeiten und der Holztransporte im Jahr 2018 in der Gemeinde Pettneu am Arlberg wie folgt zu vergeben:

Holzschlägerung in Pettneu:

Endnutzung ca. 1500 fm, Vergabe an die Fa. Lau Forstservice GmbH, Bahnhofstraße 62, 6858 Schwarzach zum angebotenen Preis von € 39,50 pro fm excl. MwSt (Bergaufseilung)

Holztransport in Pettneu:

Holztransport ca. 1500 fm, Vergabe an die Fa. Transporte Emil Strolz, St. Jakober Dorfstraße 196, 6580 St. Anton - € 8,10 pro fm excl. MwSt.

Holzschlägerung in Schnann:

Vornutzung ca. 750 fm, Vergabe an die Fa. Lau Forstservice GmbH, Bahnhofstraße 62, 6858 Schwarzach - € 33,50 pro fm excl. MwSt. (Bergaufseilung).

Holztransport in Schnann:

Holztransport ca. 750 fm, Vergabe an die Fa. Transporte Scherl, Schnann 26, 6574 Pettneu - € 5,90 pro fm excl. MwSt.

- 6 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, mit welchem die Gemeindegutsagrargemeinschaft Schnann der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 2845/2 einräumt, zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ist von Substanzverwalter Patrik Wolf zu unterfertigen.
- 7 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, die Rücklage „Lichtwellenleitermetz“ in Höhe von € 19.426,87 aufzulassen und das Guthaben aus dieser Rücklage auf das Girokonto der Gemeinde Pettneu am Arlberg zu buchen, um dieses Guthaben zur Begleichung der fälligen Rechnungen für den Ausbau des Lichtleiterwellennetzes in Schnann zu verwenden.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg einstimmig, auch die noch bestehende Rücklage „Agrargeld“ in Höhe von € 726,09 aufzulassen und dieses Rücklagenguthaben in die Rücklage „Betriebe d. Wasserversorgung – Rücklage Rückzahlung Darlehen Agrar“ einzubringen.

Diese Rücklage, die sich somit auf einen Betrag von € 19.135,55 erhöht, wird sodann in „Rücklage Wasserversorgung“ umbenannt.

- 8 Der Gemeinderat nimmt den Bericht von GR Bruno Falch, Obmann des Prüfungsausschusses, über die Überprüfung der Gemeindegasse vom 03.05.2018 zur Kenntnis.

- 9 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** die vom 01.01.2018 bis 03.05.2018 angefallenen Haushaltsüberschreitungen in Höhe von € 222.009,41 gemäß der unter **Beilage 1** beigefügten Auflistung und die Bedeckung der Überschreitungen und Mindereinnahmen aus den in **Beilage 2** angeführten Haushaltsstellen.
- 10 Der Gemeinderats der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, zur Finanzierung des sich durch den Umbau im Klärwerk Flirsch ergebenden, erhöhten und geschätzten Schuldendienstes der Gemeinde Pettneu am Arlberg, sowie der Neuerrichtung der vorgeschriebenen Regenüberlaufbecken die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ab dem **06.07.2018** wie folgt zu erhöhen:
- die Wassergebühren auf € 1,05 pro m³ verbrauchtes Wasser und
 - die Kanalbenützungsgebühren auf € 2,59 pro m³ verbrauchtes Wasser.

Nach Erhöhung der Wasser- und Kanalbenützungsgebühren beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg sodann **einstimmig**

1. § 6 Ziffer 2. der geltenden Wasserleitungsgebührenordnung zu ändern, sodass diese Bestimmung mit Wirkung ab dem **06.07.2018** lautet wie folgt:

„Die Wassergebühr beträgt **EUR 1,05 pro m3 Wasserverbrauch** inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. § 6 Ziffer 5. der geltenden Kanalgebührenordnung zu ändern, sodass diese Bestimmung mit Wirkung ab dem **06.07.2018** lautet wie folgt:

„Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt **EUR 2,59 pro m3 Wasserverbrauch** inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sämtliche anderen Bestimmungen der geltenden Wasserleitungsgebührenordnung und der geltenden Kanalgebührenordnung bleiben von dieser Änderung unberührt.

Die Wasserleitungsgebührenordnung und die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Pettneu am Arlberg lauten ab dem **06. Juli 2018** wie in den diesem Beschluss beigehefteten Beilagen A (Wasserleitungsgebührenordnung) und B (Kanalordnung) kundgemacht.

- 11 Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Beschluss gefasst.

Der Bürgermeister:

Matt Manfred

Angeschlagen und im Internet kundgemacht am: 06.07.2018

Abgenommen am: 23.07.2018

Gemeinde Pettneu -
gaben-Überschreitungen bzw. Einnahmen-Überschreitungen
gegenüber dem Voranschlag 2017

Haushaltsstelle	Bezeichnung Haushaltsstelle lt. VA	Beleg Nr.	Soll	Voranschlag	Überschreitung / Unterschreitung	bewilligt mit GRB 00.00.2018	bewilligt mit GRB 00.00.2019	bewilligt mit GRB 00.00.2018	bewilligt mit GRB 00.00.2019
Überschreitungen (Überwachung gemäss § 2 Abs. f) GHV)									
1 / 212 - 772	IV-Beitrag Neue Mittelschule	118	17.170,38	15.000,00	2.170,38	2.170,38	0,00	0,00	0,00
1 / 3202 - 752	Beitrag Landesmuskischule	241	1.875,75	1.400,00	475,75	475,75	0,00	0,00	0,00
1 / 426 - 751	Beitrag Flüchtlingshilfe	582, 790	26.295,34	9.700,00	16.595,34	16.595,34	0,00	0,00	0,00
1 / 530 - 751	Eingetl. Rettungsdienst	556	15.627,37	15.200,00	427,37	427,37	0,00	0,00	0,00
1 / 612 - 04001	Kommunalfahrzeug Unimog U 218	286, 267, 657	169.584,16	0,00	169.584,16	169.584,16	0,00	0,00	0,00
1 / 612 - 670	Versicherungen	370	6.007,73	5.000,00	1.007,73	1.007,73	0,00	0,00	0,00
1 / 814 - 618	Instandhaltung der Geräte	558, 599	2.836,43	2.500,00	336,43	336,43	0,00	0,00	0,00
1 / 814 - 62001	Transportkosten Schneeräumung	195, 246, 462, 466, 602	25.134,37	10.000,00	15.134,37	15.134,37	0,00	0,00	0,00
1 / 814 - 62002	Schneeräumung extern Schmann	211, 416	10.977,60	7.000,00	3.977,60	3.977,60	0,00	0,00	0,00
1 / 814 - 62003	Schneeräumung extern Pettneu	382, 655, 764	14.948,28	7.000,00	7.948,28	7.948,28	0,00	0,00	0,00
1 / 840 - 00102	Grundkauf Czepe Vadiesen	46, 46, 47	4.352,00	0,00	4.352,00	4.352,00	0,00	0,00	0,00
= Summe aller Überschreitungen gegenüber dem Voranschlag:									
... davon entfallen auf tatsächliche Überschreitungen			222.009,41	222.009,41	222.009,41	222.009,41	0,00	0,00	0,00
... davon entfallen auf (neutrale) Um- und Nachbuchungen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Wasserleitungsgebührenordnung

Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat die mit Beschluss vom 10.11.2011 aufgrund der Ermächtigung gem. § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, beschlossene Wasserleitungsgebührenordnung, geändert mit Beschluss vom 20.12.2017, in seiner Sitzung am 05.07.2018 in § 6 Ziffer 2. geändert, sodass die Wasserleitungsgebührenordnung nunmehr lautet:

§ 1

EINTEILUNG DER GEBÜHREN

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine **Anschlussgebühr**, für den laufenden Wasserbezug eine **Wasserbenützungsg Gebühr** sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine **Zählergebühr**.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine **Erweiterungsgebühr** vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2

ANSCHLUSSGEBÜHR

Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ANSCHLUSSGEBÜHR

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der jeweils gültigen Fassung.

2. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes – sofern in irgendeiner Form (Pauschalsystem oder nach Kubatur) eine Wasseranschlussgebühr bezahlt wurde – von der neuen Baumasse abgezogen. Sollte die Baumasse des Abbruchs größer sein als die Baumasse des Neubaus, so hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Rückzahlung.
3. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 2,73 pro m³ Baumasse inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Für Schwimmbecken, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von EUR 16,53 pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 4

AUSNAHMEN VON DER ANSCHLUSSGEBÜHR

Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen, Stadel, Maschinenräume, Holzschuppen, Silos, Fahrtilos, begebare und nichtbegehbare Folientunnels und dgl.), sofern kein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage besteht.
- Gartenhäuschen, Lager- sowie Geräteschuppen, sofern kein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage besteht.
- Freistehende Garagen und Carports werden in die Berechnung der Baumasse nicht mit einbezogen, sofern sie keinen Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage haben.
- Bienenhäuser und Hundezwinger, sofern diese nicht mit einem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet werden.

§ 5

WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHR

Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 6

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHR

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Die Wassergebühr beträgt EUR 1,05 pro m³ Wasserverbrauch inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Wasserzähler sind einmal jährlich und zwar im Juni abzulesen.
4. Die Vorschreibung erfolgt nach der Bundesabgabenordnung - BAO bescheidmäßig am 15. Jänner jeden Jahres in der Höhe von 50 v.H. des Verbrauches des vorangegangenen Vorschreibungsjahres und am 15. Juli jeden Jahres nach dem tatsächlichen Verbrauch. Für

Wasserbezieher ohne Verbrauch im vergangenen Vorschreibungsjahr erfolgt die Vorschreibung für 15. Jänner auf Basis 50 v.H. eines vergleichbaren Beziehers.

§ 7

ZÄHLERGEBÜHR

1. Zur Deckung der Kosten des Bereitstellens, des Ein- und Ausbaues von Wasserzählern sowie der Wartung und Kontrolle hebt die Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Zählergebühr ein.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einbau eines Wasserzählers.
3. Dem Beauftragten der Gemeinde ist zum Einbau und zum Ablesen der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu gewähren. Dies gilt auch für erforderliche Reparaturen oder für den Austausch des Wasserzählers.

§ 8

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ZÄHLERGEBÜHR

1. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist die laufende Zählergebühr zu entrichten. Die Zählergebühr, die als Zählermiete eingehoben wird, beträgt für Zähler von 3 m³ EUR 19,50, von 7 m³ EUR 25,50 und von 20 m³ EUR 40,50, jeweils inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

§ 9

ERWEITERUNGSgebÜHR

Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

§ 10

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ERWEITERUNGSgebÜHR

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Ziffer 1 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Festsetzung und die Höhe der Erweiterungsgebühr erfolgt durch den Gemeinderat. Sie wird mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

§ 11

GEBÜHRENSCHULDNER, HAFTUNG

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. jene Personen, denen auf einem Grundstück ein Baurecht eingeräumt wurde, verpflichtet. Die Miteigentümer haften jeweils zur ungeteilten Hand. Ein Wechsel im Eigentum ist der Gemeinde zu melden; mit Beginn des folgenden Monats geht die Gebührenpflicht an den neuen Eigentümer über.

§ 12

GESETZLICHES PFANDRECHT

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 13

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit den Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 05.07.2018

Für den Gemeinderat
Bürgermeister
Matt Manfred

Angeschlagen am: 06.07.2018

Abgenommen am: 23.07.2018



KANALGEBÜHRENORDNUNG

der
Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat die mit Beschluss vom 10.11.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 beschlossene und mit Beschluss vom 27.06.2013, 12.12.2013, 06.11.2014, 15.12.2015, 02.11.2016 und 20.12.2017 bereits geänderte Kanalgebührenordnung in seiner Sitzung am 05.07.2018 in § 3 Z. 3. geändert, sodass die Kanalgebührenordnung nunmehr lautet:

§ 1

EINTEILUNG DER GEBÜHREN

1. Zur Deckung der Kosten der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine **Kanalanschlussgebühr** und für die laufende Benützung derselben eine **Kanalbenützungsggebühr**.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie beispielsweise die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine **Erweiterungsgebühr** vorschreiben.

§ 2

KANALANSCHLUSSGEBÜHREN

Die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Anschlussgebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr erfolgt mittels Bescheid des Bürgermeisters.

§ 3

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER KANALANSCHLUSSGEBÜHREN

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der jeweils gültigen Fassung. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des § 4 vorliegt.
2. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes – sofern in irgendeiner Form eine Kanalanschlussgebühr bezahlt wurde – von der neuen Baumasse abgezogen. Sollte die Baumasse des Abbruchs größer sein als die Baumasse des Neubaus, so hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Rückzahlung.

3. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,58 pro m³ der Bemessungsgrundlage inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4

AUSNAHMEN VON DER KANALANSCHLUSSGEBÜHR

Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen, Stadel, Maschinenräume, Holzschuppen, Silos, Fahrsilos, begebbare und nichtbegebbare Folientunnels und dgl.), sofern kein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage besteht.
- Gartenhäuschen, Lager- sowie Geräteschuppen, sofern kein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage besteht.
- Freistehende Garagen und Carports werden in die Berechnung der Baumasse nicht mit einbezogen, sofern sie keinen Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage haben.
- Bienenhäuser und Hundezwinger, sofern diese nicht mit einem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet werden.

§ 5

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 6

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
Dem Beauftragten der Gemeinde ist zum Ablesen der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu gewähren. Dies gilt auch für erforderliche Reparaturen oder für den Austausch des Wasserzählers.
2. Die Eigentümer von Gebäuden, welche nicht an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Pettneu am Arlberg angeschlossen sind und die Wasserversorgung aus einer Eigenanlage oder eigenen Quelle stammt, haben den Einbau eines Wasserzählers für die Eigenwasserzuleitung zum Gebäude zu dulden. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich nach Ziffer 1. und 5. dieses Paragraphen.
Eigentümer von Gebäuden, welche an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Pettneu am Arlberg angeschlossen sind und die Wasserversorgung daneben auch aus einer Eigenanlage oder eigenen Quelle stammt, haben den Einbau eines Wasserzählers für jede Wasserzuleitung zum Gebäude zu dulden. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich nach Ziffer 1. und 5. dieses Paragraphen.
3. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist zur Feststellung der Verbrauchsmenge im Wirtschaftsgebäude beim Wasserzufluss in dieses ebenfalls ein Wasserzähler einzubauen. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich nach Ziffer 1. und 5. dieses Paragraphen – unter Berücksichtigung der Freimengen gemäß § 7. Die Vorbereitungsarbeiten zum Einbau des Zählers sind vom jeweiligen Betriebsinhaber zu erledigen. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch die Gemeinde. Sollte der Einbau der Wasserzähler vom jeweiligen Betriebsinhaber nicht vorbereitet werden und dadurch der Einbau des Wasserzählers nicht ermöglicht werden, wird die oben angeführte Fördermenge nicht in Abzug gebracht.

4. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Wasserzähler zu führen. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich nach Ziffer 1. und 5. dieses Paragraphen.
5. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt EUR 2,59 pro m³ Wasserverbrauch inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
6. Die Vorschreibung erfolgt nach der Bundesabgabenordnung - BAO bescheidmäßig am 15. Jänner jeden Jahres in der Höhe von 50 v.H. des Verbrauches des vorangegangenen Vorschreibungsjahres und am 15. Juli jeden Jahres nach dem tatsächlichen Verbrauch. Für Kanalbenützer ohne Wasserverbrauch im vorangegangenen Vorschreibungsjahr erfolgt die Vorschreibung für 15. Jänner auf Basis 50 v.H. eines vergleichbaren Benützers.

§ 7

FREIMENGEN VON DER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

In landwirtschaftlichen Betrieben wird pro Großvieheinheit - GVE (Schaf- und Rinderhaltung) von der gemessenen Verbrauchsmenge 20 m³ in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer - unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung - errechnet.

Überschreitet die aus den GVE errechnete Fördermenge die im Wirtschaftsgebäude abgelesene Verbrauchsmenge, so gilt nur die tatsächliche Verbrauchsmenge als Förderung.

§ 8

ERWEITERUNGSGEBÜHR

1. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie beispielsweise die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

§ 9

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ERWEITERUNGSGEBÜHR

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Ziffer 1. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 10

GEBÜHRENSCHULDNER

Zur Entrichtung der Gebühren sind jeweils die Eigentümer der anschlusspflichtigen bzw. angeschlossenen Grundstücke bzw. jene Personen, denen auf einem Grundstück ein Baurecht eingeräumt wurde, verpflichtet. Mehrere Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 11

GESETZLICHES PFANDRECHT

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 12

VERAHRENSBESTIMMUNGEN

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 5 Ziffer 4. ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Wasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 06.07.2018

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Matt Manfred

Angeschlagen am: 06.07.2018

Abgenommen am: 23.07.2018

